

tont, daß die Gerichte insbesondere bei jugendlichen Tätern zwischen 14 und 16 Jahren vorwiegend/Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz verhängen bzw. die Strafverfolgungsorgane die Strafsache einem gesellschaftlichen Rechtspflegeorgan übergeben oder von Strafverfolgung absehen und die Sache den Organen der Jugendhilfe übergeben. Es besteht kein Anlaß, von dieser bewährten Regelung abzugehen. Davon geht die Neufassung aus und unterstreicht zugleich die volle Verantwortung des Gerichts für die Auswahl der angemessenen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei dem jugendlichen Täter.

Weiterhin kommen bei Vergehen Jugendlicher auch die gegenüber Erwachsenen zulässigen *Strafen ohne Freiheitsentzug* (§ 71 StGB) zur Anwendung, wobei wichtig ist, daß diese auch dann ausgesprochen werden können, wenn sie im verletzten Gesetz selbst nicht angedroht sind. Damit wurde eine bedeutsame Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafen ohne Freiheitsentzug gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht und auch gegenüber dem Entwurf erreicht.

Zu den zusätzlichen Auflagen bei Verurteilung auf Bewährung (§ 72 StGB = § 40 des Entwurfs) wäre zu bemerken, daß ihre alleinige Verletzung entgegen der Auffassung von Hartmann<sup>24</sup> weder nach dem Entwurf noch jetzt nach dem StGB zum Widerruf der Bewährung führt. Es wäre verfehlt, solche Maßnahmen — wie die Verpflichtung, an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen, die Schulbildung abzuschließen, die Lehre oder Berufsausbildung fortzusetzen oder die Arbeit mit einer weiteren Ausbildung oder Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zu verbinden — unter die Sanktion des Vollzugs einer Freiheitsstrafe und damit jugendbedingte Qualifizierungsmaßnahmen unter Strafwang zu stellen.

Entsprechend der klareren Ausgestaltung der *Strafen mit Freiheitsentzug* werden diese bei Jugendlichen ebenfalls differenziert, und zwar in:

1. *Jugendhaft* als kurzfristige disziplinierende Maßnahme für die Dauer von einer Woche bis zu sechs Wochen (§ 74 StGB). Diese Maßnahme kann, wenn sie mit der notwendigen Beschleunigung angewandt wird, in dafür geeigneten Fällen eine günstige Einflußnahme auf die Entwicklung des Jugendlichen erreichen und dadurch einer drohenden weiteren negativen Haltung des Jugendlichen entgegenwirken<sup>25</sup>.

2. *Jugendhaus* als Besserungseinrichtung, in die Jugendliche mit schon ausgeprägter negativer Grundhaltung bzw. längerer Fehlentwicklung für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren eingewiesen werden können (§ 75 StGB), wenn es die Schwere der Straftat erfordert. Über die Entlassung beschließt das Gericht nach mindestens einem Jahr. Die von den bisherigen Jugendvollzugsanstalten geführte Bezeichnung „Jugendhaus“ geht auf diese Besserungseinrichtung über.

3. *Freiheitsstrafe* als strengste Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 76 StGB). Für die Freiheitsstrafe bei Jugendlichen gelten — ebenso wie bei Erwachsenen — die Bestimmungen des 3. Kapitels des StGB; sie wird jedoch auch weiterhin in gesonderten Jugendstrafanstalten vollzogen werden (§ 77 StGB). Abweichend vom Entwurf wurden für schwerste Verbrechen Jugendlicher die bewährten Grundsätze des § 24 JGG für Anwendung und Dauer der Freiheitsstrafe beibehalten.

Für den Vollzug der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wurde eine klarere Trennung hin-

<sup>24</sup> Ebenda, S. 148, rechte Spalte.

<sup>25</sup> Mit der Neuregelung der Jugendhaft und des Jugendhauses dürften auch die Bedenken von Hartmann gegen die zuerst genannte Maßnahme (ebenda, S. 149) ausgeräumt sein.

sichtlich der Aufgaben der Organe des Ministeriums für Volksbildung, der Rechtspflegeorgane und der Organe des Ministeriums des Innern erreicht. Die Erziehungseinrichtungen des Ministeriums für Volksbildung werden gerichtlich verurteilte Jugendliche künftig nicht mehr aufnehmen; für die Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug sind ausschließlich die Organe des Ministeriums des Innern zuständig.

### Zur strafrechtlichen Präzisierung völkerrechtlicher Grundsätze

Die Normen über den *Geltungsbereich der Strafgesetze* und die *Verjährung der Strafverfolgung*, die im Entwurf als letzte Abschnitte des Kapitels über die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit enthalten waren, wurden entsprechend ihrer Bedeutung in einem neuen 5. Kapitel erfaßt. Hinsichtlich der Geltung unseres Strafrechts gegenüber Bürgern anderer Staaten und anderen Personen wurde Ziff. 1 des § 80 Abs. 3 StGB (= § 73 des Entwurfs) präzisiert und in ihr die Verbrechen genannt, die im 1. Kapitel des Besonderen Teils erfaßt sind. In Ziff. 2 wird auf diejenigen Verbrechen Bezug genommen, deren Bestrafung „durch spezielle internationale Vereinbarungen“ vorgesehen ist. Durch diese Formulierung wurde gegenüber dem Entwurf klargestellt, daß nicht nur diejenigen Verbrechen, die auf Grund spezieller Abkommen verfolgt werden, sondern auch die in Ziff. 1 genannten auf der Grundlage völkerrechtlicher Verpflichtungen zu verfolgen sind. Davon getrennt sind in Ziff. 3 die Verbrechen gegen die DDR genannt.

§ 84 StGB (= § 72 des Entwurfs) über den Ausschluß der Verjährung für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie Kriegsverbrechen nimmt alle Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges im Sinne der vier Genfer Abkommen von 1949 von der Verjährung aus<sup>26</sup>.

Im 1. Kapitel des Besonderen Teils wurde in § 85 StGB (*Planung und Durchführung von Aggressionskriegen*) gegenüber § 75 des Entwurfs auch die Androhung von Aggressionskriegen unter Strafe gestellt.

Der Tatbestand der *Vorbereitung und Durchführung von Aggressionsakten* (§ 86 StGB = § 76 des Entwurfs) wurde wegen der Gefährlichkeit dieses Verbrechens als Unternehmenstatbestand ausgestaltet und in der Strafandrohung differenziert. Der mit dem Entwurf identische Grundtatbestand sieht Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren vor; die im Entwurf angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe und Todesstrafe wurde auf besonders schwere Fälle beschränkt.

In der Strafbestimmung gegen *Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste* (§ 87 StGB = § 77 des Entwurfs) wurden zu ebenfalls differenzierterer Beurteilung solcher Verbrechen:

- auch die Vorbereitung für strafbar erklärt (Abs. 3);
- als weitere selbständige Tathandlung die Mitwirkung an diesen Verbrechen durch Zuführung oder Transport erfaßt (Abs. 1);
- für die planmäßige Begehung oder die Ausführung der Tat im Auftrage von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die einen Kampf gegen die DDR oder andere friedliebende Völker führen, ein schwerer Fall und für damit zusammenhängende Verbrechen auch die Möglichkeit des Aus-

<sup>26</sup> Graefrath („Schutz der Menschenrechte — Bestrafung der Kriegsverbrechen“, NJ 1967 S. 393 ff.) berichtet über die Diskussion innerhalb der UNO-Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung der Konvention über die Nichtverjährung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wonach nur „schwerwiegende Verletzungen des Kriegesrechts“ darunter fallen sollen (S. 398, rechte Spalte).